

# Verschmelzungsvertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragene Verein

SV Delphin Dorsten 1971 e.V.

mit Sitz in Dorsten überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

### im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragenen Verein

Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

mit Sitz in Dorsten

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

## § 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins je die Rechte als Mitglied in dem aufnehmenden Verein.
- (2) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2025 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (§ 8 der Satzung) nicht.
- (3) Die früheren Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das erste Kalenderhalbjahr 2026, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übertragende Verein festgesetzt hat.

## § 3 Abteilungsstruktur der Vereine

- (1) a) Für die im übertragenden Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen (§ 18 der Satzung). Die Gründung, Aufnahme und Auflösung von Abteilungen sowie die Zusammenlegung von Abteilungen obliegt dem Vorstand des übertragenden Vereins.  
b) Der übernehmende Verein ist ebenfalls in Abteilungen organisiert. Die Gründung einer Abteilung bedarf dabei der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Abteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechung bei dem übernehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilungen gegründet und geführt.
- (3) Abteilungen des übertragenden Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

## § 4 Zuständigkeiten der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins (§ 9 der Satzung) erhalten bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins (§ 14 der Satzung) das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins (§ 17 der Satzung) beratend mitzuwirken.

## § 5 Stichtage

- (1) Verschmelzungsstichtag: Ab 01.01.2026 gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Dorsten als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungsstichtag an auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegt der Jahresabschluss beider Vereine zum 31.12.2025 zugrunde.

## **§ 6 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

## **§ 7 Prüfung der Verschmelzung**

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

## **§ 8 Arbeitnehmer/Betriebsrat**

- (1) Beide Vereine haben keinen Betriebsrat.
- (2) Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins sind ab dem Verschmelzungsstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins.

## **§ 9 Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein.

## **§ 10 Geltung des Vertrages**

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- (2) Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern tritt der übernehmende Verein. Dies gilt auch, wenn die Verschmelzung scheitert.
- (3) Weitere Vereinbarungen werden im Anhang ausgeführt, ansonsten gibt es keine weiteren Vereinbarungen insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Rücktritt**

- (1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2026 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll

eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

### **§ 13 Belehrung**

- (1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
  - Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
  - Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
  - Der Notar erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

### **§ 14 Abschriften**

Über diesen geschlossenen Vertrag erhalten beide Vereine jeweils eine Abschrift.

Dorsten, den

Für den Trägerverein

Für den SV Delphin Dorsten 1971 e.V.

Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V.

.....  
(Irmgard Hummel-Engler, 1. Vorsitzende)

.....  
(Jürgen Michalski, 1. Vorsitzender)

.....  
(Mirko Bernhardt, Geschäftsführer)

.....  
(Martin Zepmeusel, Geschäftsführer)

## Zusatzvereinbarung zum Verschmelzungsvertrag

zwischen

**dem Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.**

– nachfolgend *aufnehmender Verein* genannt –

und

**dem SV Delphin Dorsten 1971 e.V.**

– nachfolgend *übertragender Verein* genannt –

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert die Vermögensübertragung und Zweckbindung der übergegangenen Vermögenswerte aus dem Verschmelzungsvertrag zwischen dem SV Delphin Dorsten 1971 e.V. und dem Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, sicherzustellen, dass sämtliche übertragenen Geldmittel, Vermögensgegenstände und Rechte nach der Verschmelzung **ausschließlich der neu gegründeten Abteilung Delphin** innerhalb des Trägervereins zur Verfügung stehen.

### § 2 Vermögensübertragung

1. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Geldmittel, Forderungen, Sachwerte, Konten, Ausstattungen, immateriellen Rechte sowie bestehende Verpflichtungen des SV Delphin Dorsten 1971 e.V. auf den Trägerverein Hallenbad Dorsten-Wulfen 2005 e.V. über.
2. Diese Vermögenswerte stehen ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung **ausschließlich der Abteilung Delphin** zur Verfügung und sind für deren sportliche und organisatorische Zwecke zu verwenden.
3. Eine Verwendung für andere Vereinszwecke ist nur mit Zustimmung des Abteilungsvorstands Delphin und einem entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstands zulässig.

### § 3 Abteilungsbuchhaltung

1. Die Geschäftsstelle des Trägervereins führt für die Abteilung Delphin eine **eigene, gesondert geführte Abteilungsbuchhaltung** innerhalb der Hauptbuchhaltung.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Delphin werden dort transparent erfasst und sind jederzeit nachvollziehbar.

3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsvorstand Delphin im Rahmen der Satzung und Finanzordnung des Trägervereins.

#### § 4 Zweckbindung der Mittel

1. Die übergegangenen Vermögenswerte sind zweckgebunden zur Förderung des Schwimm-, Wasser- und Breitensports im Sinne der bisherigen Tätigkeit des SV Delphin Dorsten 1971 e.V.
2. Sollte die Abteilung Delphin zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst oder in eine andere Vereinsstruktur überführt werden, sind die vorhandenen Vermögenswerte weiterhin für den Schwimmsport in Dorsten-Wulfen zu verwenden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zum Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung in Kraft.

#### § 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahekommt.

Für den Trägerverein

Hallenbad Dorsten-Wulfen e.V.

Für den SV Delphin Dorsten 1971 e.V.

.....  
(Irmgard Hummel-Engler, 1. Vorsitzende)

.....  
(Jürgen Michalski, 1. Vorsitzender)

.....  
(Mirko Bernhardt, Geschäftsführer)

.....  
(Martin Zepmeusel, Geschäftsführer)